

Infoblatt

## **Das Berufsbild der Stadtplanerinnen und Stadtplaner**

Aufgabe von Stadtplanerinnen und Stadtplanern ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Stadt- und Raumplanung und dabei insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und Planungen. Städte entstehen schon lange nicht mehr zufällig, sondern müssen gezielt geplant werden. Stadtplaner entwickeln Zukunftsszenarien für Städte, planen Stadtviertel und einzelne Bereiche städtischer Quartiere.

Zum Tätigkeitsfeld der Stadtplaner gehört die Erarbeitung städtebaulicher Gestaltungs- und Funktionspläne auf verschiedenen Maßstabsebenen (Landesplanung, gemeindliche Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Rahmenpläne). Hinzu kommt bspw. die Erstellung von stadtökonomischen und stadtökologischen Fachgutachten, von Satzungen für Sanierungs-, Denkmal- und Entwicklungsbereiche sowie die Gestaltung des Wohnumfeldes im öffentlichen und privaten Raum.

### **Interdisziplinäre Arbeitsweise**

Stadtplanerinnen und Stadtplaner müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnisse in vielen Bereichen mitbringen. Zur nachhaltigen Entwicklung und Sicherung unserer Umwelt ist eine interdisziplinäre Arbeitsweise notwendig. Fachgebiete von Stadtplanerinnen und Stadtplaner sind

- Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Entwicklung
- Stadtplanung, Regional- und Landesplanung, Raumordnung
- Städtebau, Stadtgestaltung und städtebauliche Gebäudelehre
- Ökologie und Technik der Stadtplanung
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Stadtplanungsrecht
- Bestandserfassung und Plandarstellung
- Prozessgestaltung und Management

Zugleich müssen in die Stadtplanung die städtebaulichen Aspekte der Hochbauarchitektur, der Landschaftsarchitektur und des Ingenieurbaus eingebracht werden.

### **Der Gesellschaft verpflichtet**

In ihrer planerischen und beratenden Tätigkeit sind Stadtplanerinnen und Stadtplaner unabhängig von Einzelinteressen der Gemeinschaft verpflichtet. Sie verstehen sich als "Dienstleister" zur planerischen Vorbereitung politischer Entscheidungen für die Entwicklung und Gestaltung unserer Umwelt.

Stadtplanerin oder Stadtplaner darf sich nur nennen, wer in die Liste der Stadtplaner einer Architektenkammer eingetragen und damit den gesetzlich definierten Berufsaufgaben verpflichtet ist. Diese gesetzliche Regelung schützt die Auftraggeber, die ihr Geld nur kompetenten Fachleuten anvertrauen sollen.

---

## Informationen

Architektenkammer NRW  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
(0211) 49 67-0  
[info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
[www.aknw.de](http://www.aknw.de)